

Beitragsordnung des FABA e.V. Köln
Venloer Str. 341, 50823 Köln
in der Fassung vom 16.12.2021

Die Mitglieder des FABA e.V. haben am 16.12.2021 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Der FABA e.V. erhebt von jedem seiner Mitglieder einen Jahresmitgliedsbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bemessung und Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages

(1) Für die Erhebung des Jahresmitgliedsbeitrages gelten in Beitragsstufen gegliederte Beitragsstaffeln (Abs. 3).

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages im jeweiligen Beitragsjahr ist der Vorjahresumsatz des jeweiligen Mitglieds bzw. dessen Unternehmen aus der Erbringung von Leistungen der sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX - ggf. auch auf der Grundlage des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) - und zwar unabhängig davon, ob diese Leistungen durch einen Sozialleistungsträger oder von der* vom Leistungsempfänger*in selbst finanziert bzw. vergütet wurden. Dabei sind die Umsätze von Zweigniederlassungen, Filialen oder unselbständigen Abteilungen einzubeziehen.

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder

a) mit einem Vorjahresumsatz von 0,00 € bis 100.000,00 €,	300,00 € ,
b) mit einem Vorjahresumsatz von 100.001,00 € bis 200.000,00 €,	450,00 € ,
c) mit einem Vorjahresumsatz von 200.001,00 € bis 400.000,00 €	750,00 € ,
d) mit einem Vorjahresumsatz von 400.001,00 € bis 750.000,00 €	1.250,00 € ,
e) mit einem Vorjahresumsatz von 750.001,00 € oder mehr,	1.500,00 € .

(4) Für ein Mitglied, das dem FABA e.V. unterjährig beitrifft, beträgt der Mitgliedsbeitrag im Aufnahmejahr,

- im Falle des Beitritts im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. des Aufnahmejahres, den vollen sich nach Abs. 3 für das neue Mitglied ergebenden Jahresmitgliedsbeitrag;

- im Falle des Beitritts im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. des Aufnahmejahres, die Hälfte des sich nach Abs. 3 für das neue Mitglied ergebenden Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 3 Beitragsermittlung und -festsetzung

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins bis zum 31.03. des jeweiligen Beitragsjahres eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über den im Vorjahr erzielten Umsatz im Sinne des § 2 Abs. 2 vorzulegen. Auf der Grundlage dieser Bescheinigung erfolgt die Festsetzung der zutreffenden Beitragsstufe im Sinne des § 2 Abs. 3 für das jeweilige Mitglied.

(2) Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft ist, wenn der Beitritt nach dem 31.03. des jeweiligen Beitragsjahres erfolgt, die Bescheinigung im Sinne des Abs. 1 S. 1 bis zum 15. des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats vorzulegen.

(3) Hat ein Mitglied die Bescheinigung im Sinne des Abs. 1 S. 1 nicht bis zu dem in Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt vorgelegt, so wird für dieses Mitglied für das laufende Beitragsjahr automatisch die höchste Beitragsstufe festgesetzt. Wird die Vorlage der Bescheinigung nach Abs. 1 S. 1 durch das jeweilige Mitglied nachgeholt und stellt sich dabei heraus, dass die automatische Festsetzung der höchsten Beitragsstufe angesichts der tatsächlichen Bemessungsgrundlage unzutreffend war, so wird die Festsetzung für das laufende Beitragsjahr - jedoch nicht darüber hinaus - korrigiert und eine Neufestsetzung des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrages auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigung im Sinne des Abs. 1 S. 1 vorgenommen. Die sich daraus ergebende Differenz zwischen dem gezahlten Jahresbeitrag und dem tatsächlich geschuldeten Jahresbeitrag wird dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der nachgeholt Vorlage der Bescheinigung im Sinne des Abs. 1 S. 1 bei dem FABA e.V.

rückerstattet. In diesem Falle hat das betreffende Mitglied die Kosten, die dem FABA e.V. durch die unzutreffende automatische Festsetzung und deren Korrektur entstanden sind, zu erstatten.

(4) Die Beitragsermittlung und -festsetzung nach den vorstehenden Regelungen ist vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.

§ 4 Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrags

(1) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus zu entrichten.

(2) Jedes Mitglied erhält jeweils im Mai des jeweiligen Beitragsjahres eine Beitragsrechnung.

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils vier Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung zur Zahlung fällig.

(4) Soweit ein Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrages im Juni eines jeden Beitragsjahres, ohne dass dies nochmals vorab angekündigt wird. Diejenigen Mitglieder, welche ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind damit auch von der Beachtung der Einzahlungsfrist befreit.

§ 5 Inkrafttreten, Sonstiges

(1) Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Diese Beitragsordnung wird auf der website des FABA e.V. (www.faba-ev.de) bekanntgegeben.